

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 072/176-1.1/85

II-2716 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

"Verfassungswidrige Wiederverlautbarung
des Heeresgebührengesetzes;"

Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA
und Kollegen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 1208/J

1199/AB

1985-05-20

zu 1208 IJ

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Kollegen am 20. März 1985 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1208/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

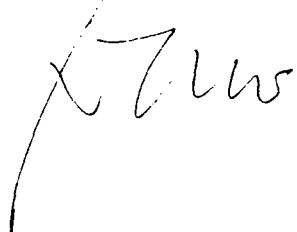
Die gegenständliche Anfrage deckt sich in ihrem Aufbau und Inhalt mit der vor kurzem an den Bundeskanzler gerichteten parlamentarischen Anfrage betreffend die Wiederverlautbarung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 (1107/J, II-2249dB/XVI.GP).

Soweit es die verfassungsrechtliche Seite betrifft, ist das Bundesministerium für Landesverteidigung bei der Wiederverlautbarung des Heeresgebührengesetzes im Einvernehmen mit dem führend zuständigen Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vorgegangen. Ich erlaube mir daher, hinsichtlich der Rechtsfragen auf die Anfragebeantwortung des Bundeskanzlers zur Wiederverlautbarung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 zu verweisen (1075/AB, II-2410dB/XVI.GP).

- 2 -

Zur Praktikabilität der Wiederverlautbarung des Heeresgebühren gesetzes möchte ich festhalten, daß die vorgenommene Vereinheitlichung der Gliederungsbezeichnungen von lit. auf Z für die Gesetzesanwendung unproblematisch ist, weshalb sich daraus eine Erschwernis für die Praxis nicht ergibt. Im übrigen ist zu bemerken, daß die gegenständliche Vereinheitlichung der Gliederungsbezeichnungen nur einen von 48 Paragraphen des Heeresgebühren gesetzes betrifft.

17. Mai 1985

A handwritten signature consisting of a stylized 'X' and 'Z' followed by 'ws'.